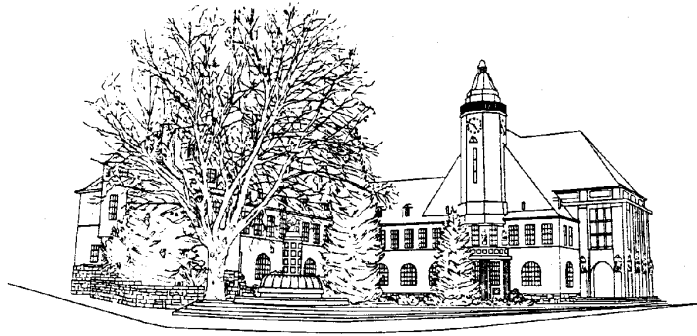


5/09

Amtsblatt der Stadt Schwerte



30.04.2009



Inhalt	Seite
40. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	76
41. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	76
42. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	76
43. Bekanntmachung	
Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 20.04.2009	77
44. Bekanntmachung	
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 "Wilhelmstraße" - Einleitung des Verfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	80
45. Bekanntmachung	
Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwerte vom 21.04.2009	82
Anlage zur Gebührensatzung des Stadtarchivs vom 21.04.2009	84
1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Schwerte vom 16.09.2004	86

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.
Eine Kündigung des Abonnements ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-201)

40. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 262 813**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

41. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 917 820**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

42. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 271 046**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

43. Bekanntmachung

Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 20.04.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und § 6 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in der Fassung vom 18.11.2008 (GV NRW S. 696), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende Satzung für die Stadtparkasse Schwerte beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1. Die Stadtparkasse Schwerte mit dem Sitz in Schwerte ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
2. Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Schwerte führen.
3. Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
4. Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Schwerte.



§ 3

Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Verwaltungsrates aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) zwölf weiteren Mitgliedern.

Der nach der Kommunalwahl 2009 neu zu wählende Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied gem. § 10 Abs. 1 Buchstabe a) SpkG NRW
- b) acht weiteren Mitgliedern gem. § 10 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NRW

- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse gem. § 10 Abs. 1 Buchstabe c) SpkG NRW
2. Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

§ 6 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 des Sparkassengesetzes ist das Gebiet des Trägers, und die übrigen Bezirke des Kreises Unna, der Märkische Kreis, der Kreis Soest und die Städte Hagen sowie Dortmund.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 09.Mai 1995 einschließlich des II. Nachtrages vom 13.März 2003 außer Kraft.

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende, vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 08.04.2009 mit Aktenzeichen: SK 20-02-1-1-(SSK Schwerte)- I 3 genehmigte Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 20.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 20.04.2009 stimmt mit dem am 18.02.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.04.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

44. Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Wilhelmstraße“

- Einleitung des Verfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB

- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 22.04.2009 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, das Satzungsverfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Wilhelmstraße“ gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans des Vorhabenträgers einzuleiten.

Gleichzeitig hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushanges im Rathaus II der Stadt Schwerte durchzuführen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Schwerte-Mitte; die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 81 dargestellt.

Anlass der Planung ist das Vorhaben, auf der im Innenstadtbereich bisher gewerblich genutzten Fläche eine Wohnanlage mit barrierefreien Service-Wohnungen zu realisieren.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 mit seiner Begründung liegt in der Auslegungsfrist **vom 04. 05. bis einschließlich 18. 05. 2009** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-668 zu vereinbaren.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/17

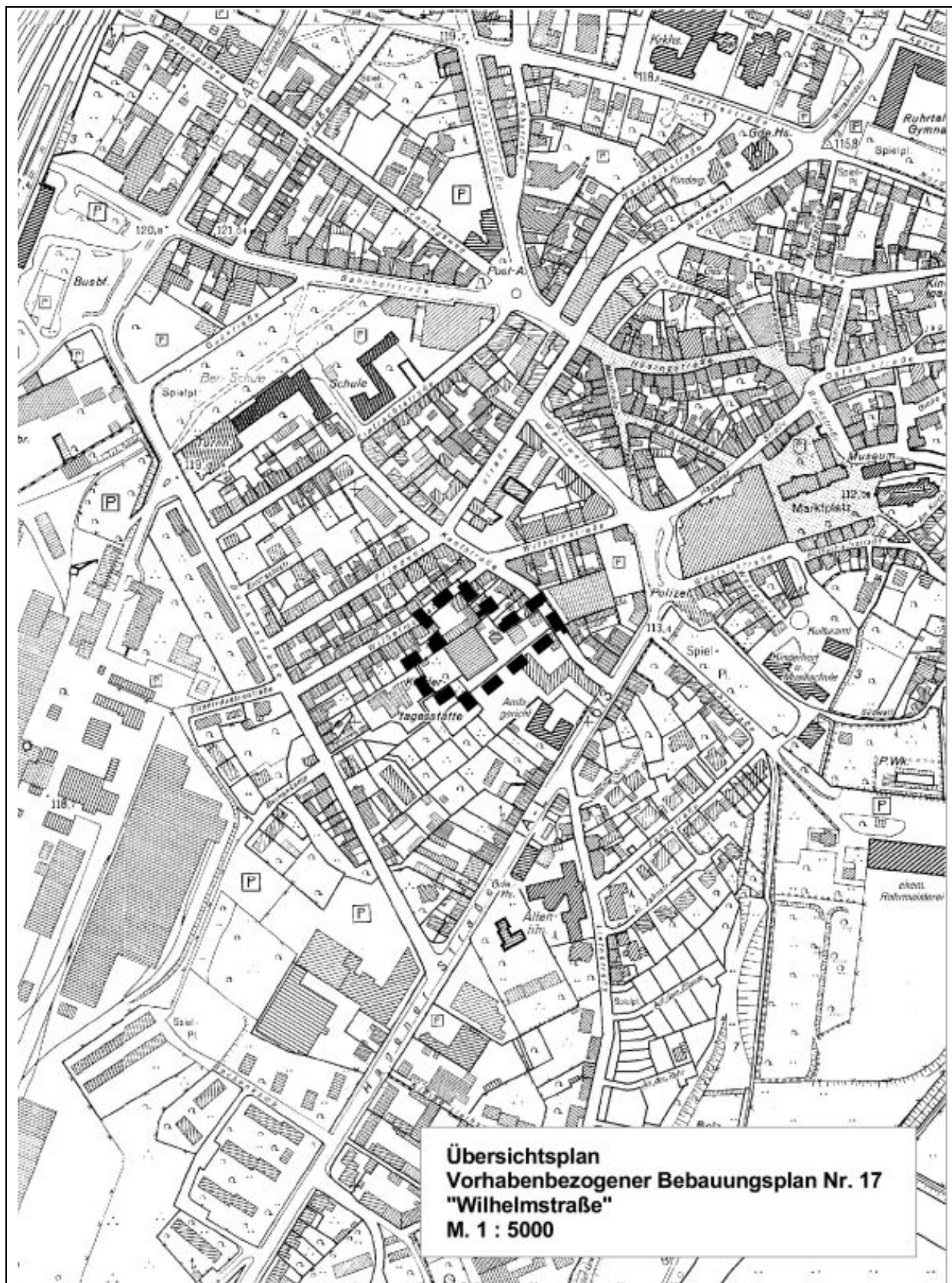
Schwerte, 23.04.09

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Schubert



45. Bekanntmachung

Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwerte vom 21.04.2009

Aufgrund des § 7 Abs.1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in der Anlage zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Leistungen des Stadtarchivs sind Gebühren zu erheben.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach dem Zeit- und Sachaufwand bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem jeweiligen Gebührentatbestand des Tarifs berechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 5

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6
Gebührenfreiheit

Erfolgt die Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen auch im Interesse des Stadtarchivs Schwerte, so kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden. Das gilt ebenfalls für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich Stundung, Niederschlagung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2009 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung des Stadtarchivs vom 21.04.2009

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigungen und Auszüge Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	 0,60 0,40 0,85
2	Erteilung von Auskünften auf schriftliche Anfragen, die eine Recherche durch das Stadtarchiv erfordern je angefangene halbe Stunde	 20,00
3	Erteilung von Auskünften aus den Personenstandsregistern und Sammelakten des Standesamtes je angefangene halbe Stunde Beglaubigung von Auszügen und Fotokopien aus den Personenstandsregistern je Seite	 11,00 3,75
4	Anfertigung von Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift (Transkriptionen) je angefangene halbe Stunde	 20,00
5	Digitale Reproduktionen aus dem Fotoarchiv pro Datei bei einmaliger Nutzung (Nutzung der Dateien zu Veröffentlichungszwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Archiv) zusätzlich bei digitalem Versand einmalig zusätzlich bei Versand auf Datenträger CD einmalig zusätzlich bei Versand auf Datenträger DVD einmalig	 5,00 3,50 4,50 6,00

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwerte vom 21.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwerte stimmt mit dem am 02.04.2009 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.04.2009

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Schwerte vom 16.09.2004

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat am 02.04.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Schwerte vom 16.09.2004 beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb für alle Schäden, die er bei der Benutzung der Archivalien, Geräte und Räume verursacht.

Archivalien können schädliche Substanzen, wie z.B. Schimmelpilzsporen enthalten. Insbesondere bei bestehenden Allergien oder Erkrankungen der Atemwege können gesundheitliche Beeinträchtigungen auftreten.

Daraus herrührende Schadensersatzansprüche des Benutzers gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb, seinen Bediensteten und Beauftragten sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches Verhalten vorliegt.

Die Haftung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 2

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren des Stadtarchivs ist die Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwerte in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Schwerte vom 16.09.2004 tritt zum 01.05.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 16.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv stimmt mit dem am 02.04.2009 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.04.2009

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, Dekaconcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  Privatvorsorge.

Sparkasse
Schwerte

